

Ausstellung einer Verpflichtungserklärung für Einreise zu Besuchszwecken (Erklärung nach § 68 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG))

Folgende Nachweise sind von der einladenden Person vorzulegen:

1. Nachweise über das Nettoeinkommen

<u>Arbeitnehmer:</u>	die letzten 3 Verdienstabrechnungen
<u>Selbstständige:</u>	Bescheinigung des Steuerberaters über das Nettoeinkommen der letzten 3 Monate, bzw. des letzten Quartals. (Keine BWA oder EÜR)
<u>Rentner:</u>	aktuellen Rentenbescheid

2. Wohnraumnachweis

Mietvertrag oder Bescheinigung (die Größe der Wohnung in Quadratmetern muss ersichtlich sein) Eigentumsnachweis (letzter Grundbesitzabgabenbescheid bzw. Grundsteuermessbescheid)

3. Ausweis- und Aufenthaltsdokumente

<u>deutsche Staatsangehörige:</u>	Personalausweis oder Reisepass
<u>Unionsbürger:</u>	Identitätskarte oder Nationalpass
<u>Drittstaatsangehörige:</u>	Nationalpass und gültigen Aufenthaltstitel

4. Kopie des Reisepasses des Gastes

5. Gebühr für die Verpflichtungserklärung in Höhe von 29,00 € pro Urkunde (Barzahlung sowie EC-Kartenzahlung möglich)

Hinweis:

- Der geforderte Krankenversicherungsschutz für den Besucher muss direkt bei der Botschaft nachgewiesen werden. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass die Versicherung in Deutschland abgeschlossen wird.

Die Verpflichtungserklärung muss persönlich bei der hiesigen Ausländerbehörde von demjenigen abgegeben und unterschrieben werden, der den Lebensunterhalt der Familie durch sein Einkommen sicherstellt. Bei zusammengelegtem Einkommen ist es ausreichend, wenn ein Ehegatte mit Vollmacht persönlich erscheint.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist in der Regel nachgewiesen, wenn das regelmäßige zur Verfügung stehende, berücksichtigungsfähige Einkommen (Nettoverdienst, Kindergeld und Elterngeld; Wohngeld ist in diesem Zusammenhang kein Einkommen) oberhalb der maßgeblichen Pfändungsfreigrenzen liegt und die regelmäßigen monatlichen Ausgaben übersteigt.

Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommendes Bundesministerium der Justiz
(www.bmj.de)

In jedem Fall wird jedoch vor Ort eine gesonderte Berechnung durch den/die zuständige Sachbearbeiter/in durchgeführt.

Termin nur nach vorheriger Vereinbarung

Telefonisch unter 05531 / 707-722 oder -737 Mo, Di, Do

und Fr von 10:00 bis 11:30 Uhr oder per Mail über

auslaenderbehoerde@landkreis-holzminden.de

oder www.landkreis-holzminden.de/Ordnung/Auslaenderangelegenheiten/Online-Terminanfrage.

Name		Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort, -land	Staatsangehörigkeit(en)	
Identitätsdokument (Personalausweis-Nr. oder Reisepass-Nr.)			
Telefon-Nr.		E-Mail	
Nummer des Aufenthaltstitel (bei Ausländern)		gültig bis	
Anschrift			
Name und Anschrift des Arbeitgebers		Berufsbezeichnung	
Anschrift der Unterbringung, falls abweichend vom Gastgeber			
Eigentümer		Mieter	
Größe der Wohnung oder des Hauses		der Unterbringung: m ²	
Familienstand			
ledig	verheiratet	geschieden	verwitwet
Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder:			
Es bestehen derzeit folgende weitere Verpflichtungserklärungen:			
keine		für weitere Personen	

***Hinweis: Eheleute können Ihr Einkommen zusammenlegen. In diesem Fall müssen die Angaben im Vor- druck sowie die vorzulegenden Unterlagen entsprechend ergänzt werden!**

2. Angaben zum Gast

Name		Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort, -land	Staatsangehörigkeit(en)	
Identitätsdokument (Reisepass-Nr.)		gültig bis	
Anschrift (Land/Wohnort/Straße/Hausnummer)			
Verwandtschaftsverhältnis zum Gastgeber/Antragsteller (Verwandtschaftsgrad; sonst: Bekannte)			
Begleitender Ehegatte			
Name:			
Vorname:			
Geburtsdatum			
Geschlecht			
Begleitende minderjährige Kinder			
Name:		Name:	
Vorname:		Vorname:	
Geburtsdatum		Geburtsdatum	
Geschlecht:		Geschlecht:	
Name:		Name:	
Vorname:		Vorname:	
Geburtsdatum		Geburtsdatum	
Geschlecht:		Geschlecht:	

Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einen gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumserteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierenden Verpflichtungen erstrecken sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der

Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird. Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z. B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder Geldstrafe drohen).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f i. V. m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Ort, Datum

Unterschrift des sich Verpflichtenden
(Name, Vorname)

Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten in VIS

*Instruction sur l'enregistrement et l'utilisation des données
dans le système d'information sur les visas (VIS)
Information about the retention and use of data in the Visa
Information System (VIS)*

Verpflichtungserklärung Nr. / Declaration de prise en charge n° / Format obligation No.

Daten des Verpflichtungserklärenden

Name / Nom / Surname _____
Vorname(n) / Prénom(e)s / First name _____
Ausweis/Pass Nr. / Passeport n° / Passport No _____
Geburtsdatum, -ort / Né(e) le/à / Date and place of birth _____

Mir ist bekannt und ich bin damit einverstanden, dass meine Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift) bzw. die Kontaktdaten meines Unternehmens/meiner Organisation (Name und Anschrift des Unternehmens/der Organisation sowie Vor- und Nachname der jeweiligen Kontaktperson) nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 (VIS-Verordnung, ABl. EG L 218/60 vom 13.08.2008) zur Prüfung des Visumantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, erhoben und für höchstens fünf Jahre im Visa-Informationssystem (VIS)* gespeichert werden.

Die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten des Schengenraums zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Schengen-Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten,

- ❖ *um Visumanträge zu prüfen und zu entscheiden,*
- ❖ *um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Gebiet und den rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind,*
- ❖ *um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen,*
- ❖ *um einen Asylantrag zu prüfen und um zu bestimmen, wer für diese Prüfung zuständig ist.*

Zur Verhütung und Aufdeckung terroristischer und anderer schwerer Straftaten und zur Ermittlung wegen dieser Straftaten haben unter engen Voraussetzungen auch speziell von den Schengen-Mitgliedstaaten benannte Behörden und Europol Zugang zum VIS.

Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS verantwortliche Behörde nach Art. 41 Abs. 4 VIS-VO in Deutschland ist das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, visa@bva.bund.de.

Mir ist bekannt, dass ich berechtigt bin, in jedem Schengen-Mitgliedstaat eine Auskunft zu erhalten, welche Daten über mich im VIS gespeichert sind und von welchem Mitgliedstaat diese Daten an das VIS übermittelt worden sind. Außerdem ist mir bekannt, dass ich beantragen kann, mich betreffende unrichtige Daten zu berichtigen und mich betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten zu löschen. Die Berichtigung oder Löschung wird von dem Mitgliedstaat durchgeführt, der die mich betreffenden

Daten an das VIS übermittelt hat. Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte liefert mir auf Wunsch das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, visa@bva.bund.de. Mir ist bekannt, dass diese Rechte auch bestehen, wenn die Verpflichtungserklärung von einem Unternehmen oder einer Organisation abgegeben wird. Die in Deutschland zuständige Stelle für Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der unter folgender Adresse erreichbar ist:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Husarenstraße 30

D-53117 Bonn

Deutschland

Tel.: +49 (0)228-997799-0

Fax: +49 (0)228-997799-550

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Websites: www.bfdi.bund.de

**Dies gilt nur, soweit das VIS in der Region, in der das Visum beantragt wird, bereits in Betrieb ist.*

Datum / Date / Date

Unterschrift / Signature / Signature